

Finanzordnung

des Tao Te Weimarer Land e.V.

§ 1 Mitgliedbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für Karatekas beträgt monatlich für:

aa) Flohkarate-Kids	20,- EUR
bb) Minis	22,50 EUR
cc) Kinder/Jugendliche/Erwachsene	25,- EUR
dd) Wettkämpfer	30,- EUR
ee) bei Wechsel aus anderen Karatevereinen unter Vorlage der Kündigung bis zum wirksamen Austritt aus diesem Verein	5,00 EUR

2. Der Mitgliedsbeitrag für weitere Sportangebote beträgt monatlich für:

a) die Teilnahme an einem Training pro Woche	20,- EUR
b) die Teilnahme an mehreren Training pro Woche	25,- EUR

3. Ermäßigungen können gewährt werden. Sie sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen (Nachweise beifügen). Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung des Antrages ist unanfechtbar. Die Ermäßigung gilt bis zum nächsten Fälligkeitstermin, wenn der Vorstand nichts anderes entschieden hat.

§ 2 Gebühren

Der Verein verlangt folgende Gebühren:

1. Für den Verwaltungsbeitrag jeweils 30,00 EUR jährlich. Er ist am 01. Januar bzw. im Eintrittsmonat fällig.
2. Für die Kyu-Prüfung 15,00 EUR, mit Gürtel 18,00 EUR.
3. Für Karate-Anfänger 10,00 EUR einmalige Aufnahmegebühr.

§ 3 Bezahlung von Beiträgen bei den Dachverbänden

1. Aus den Einnahmen der Mitgliedsbeiträge bezahlt der Verein zu 100% die Meldung beim Deutschen Karate Verband e.V. (DKV) und beim Landessportbund Thüringen e.V.
2. Aus dem Verwaltungsbeitrag bezahlt der Verein zu 100% den Pass des DKV, der Stilrichtung und ein Abzeichen der Stilrichtung.
3. Aus den Einnahmen der Kyu-Prüfungsbeiträge bezahlt der Verein zu 100% den Kauf von Prüfungsmarken und Urkunden beim Thüringer Karate Verband e.V.

§ 4 Auszahlung für Trainer-Tätigkeiten

1. Ein Trainer kann unter Abschluss eines Übungsleitervertrages und unter Vorlage einer Übungsleiterlizenz für jede angefangene Übungsstunde (45 Minuten) 20,00 EUR zuzüglich Fahrtkosten verlangen.
2. Ein Trainer ohne Übungsleiterlizenz kann für jede angefangene Übungsstunde (45 Minuten) auf Antrag eine Aufwandspauschale verlangen.
3. Der maximal auszahlende Betrag der Aufwandspauschale pro Stunde errechnet sich aus Dan-Grad mal 10,00 €, je nach Finanzlage. Für andere Gürtelgrade gilt der gleiche maximale Betrag wie für einen 1. Dan.

§ 5 Auszahlung für Kampfrichter-Tätigkeiten

1. Ein Kampfrichter kann auf Antrag für eine angefangene Stunde (60 Minuten) eine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Finanzlage des Vereins.
3. Ein Nebenkampfrichter erhält 10,00 € pro Stunde, ein Hauptkampfrichter 15,00 € pro Stunde.

§ 6 Auszahlung für Prüfer-Tätigkeiten

1. Ein Prüfer kann auf Antrag für eine angefangene Stunde (60 Minuten) eine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Finanzlage des Vereins.
3. Ein Beisitzer erhält 5,00 € pro Stunde, ein D-Prüfer 10,00 € pro Stunde, ein C-Prüfer 12,00 € pro Stunde, ein B-Prüfer 15,00 € pro Stunde, ein A-Prüfer 25,00 € pro Stunde.

§ 7 Auszahlungen für Lehrgänge

1. Jedes Mitglied kann auf Antrag die Erstattung von Lehrgangsgebühren bei Teilnahme an Lehrgängen des LSB/DKV erhalten.
2. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft unter Berücksichtigung der Finanzlage des Vereins.
3. Durch den Verein selbstdurchgeführte Lehrgänge werden gegen einen Unkostenbeitrag der Teilnehmer bezahlt.

§ 8 Entschädigung für Vorstandsmitglieder

Für ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Vorstandes auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 € im Monat.

§ 9 Zahlung von Wettkämpfen

1. Jedes Mitglied kann unter Rücksprache mit dem Trainer an Wettkämpfen teilnehmen.
2. Von den eingenommenen Monatsbeiträgen sowie Fördergeldern werden die Startgebühren für die eintägigen Wettkämpfe sowie die Vergütung der Wettkampfbetreuung gezahlt.

§ 10 Zahlungen von notwendigen Mitteln für die Vereinsförderung

Der Verein trägt die Kosten, die vor allem für Werbezwecke erforderlich sind.

Darunter fallen unter anderem:

- Flyer, Plakate, Schilder, Autobeklebungen
- Verteilen der Werbemittel durch Vereinsmitglieder (mtl. bis zu 50,- EUR)
- Internetpräsenz
- Trainingsequipment

§ 11 Weitere Auszahlungen

Auf Antrag kann die Vorstandschaft unter Berücksichtigung der Finanzlage des Vereins über weitere Auszahlungen entscheiden.

§ 12 Kassenprüfung

Eine Kassenprüfung findet nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt.

§ 13 Gültigkeit

1. Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung des „Tao Te Weimarer Land e.V.“ am 13. November 2013 beschlossen.
2. Sie gilt solange, bis sie durch eine andere Mitgliederversammlung geändert wird.